

## **Satzung von HANDWERK.NRW e.V.**

*Beschlossen vom Handwerksrat in seiner Sitzung vom 18. November 2022*

### **PRÄAMBEL**

Der Westdeutsche Handwerkskammertag (WHKT) und der Unternehmerverband Handwerk Nordrhein-Westfalen (UVH) vertreten die gemeinsamen Anliegen des Handwerks gegenüber Politik und Öffentlichkeit über HANDWERK.NRW.

Die den Handwerkskammern Nordrhein-Westfalens obliegenden gesetzlichen Aufgaben sollen nicht behindert, die Mitwirkung der Gesellen in den Handwerkskammern und im WHKT nicht beschränkt sowie die sozial- und tarifpolitische Freiheit der Fachverbände nicht beeinträchtigt werden. Sprachrohr des nordrhein-westfälischen Handwerks in der Öffentlichkeit ist HANDWERK.NRW. Für spezifische Angelegenheiten des WHKT, insbesondere bei Fragen, die sich aus der Gesellenmitwirkung ergeben, sowie für die Aufgaben und Freiheiten der Fachverbände, insbesondere auf sozial- und tarifpolitischem Gebiet, werden diese Organisationen weiterhin mit ihrem Namen in Erscheinung treten.

### **§ 1 Name, Sitz, Gebiet**

Der Verein führt den Namen „HANDWERK.NRW e.V.“. Er hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt Düsseldorf.

Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

### **§ 2 Aufgabe**

- (1) HANDWERK.NRW vertritt die Gesamtinteressen des Handwerks in Nordrhein-Westfalen gegenüber Wirtschaft, Staat und Gesellschaft. HANDWERK.NRW hat die Aufgabe, die Arbeit seiner Mitglieder handwerkspolitisch zu koordinieren und nach außen zu vertreten.

HANDWERK.NRW hat hierzu

1. die gemeinsamen handwerks- und mittelstandspolitischen Grundsätze für das Handwerk zu erarbeiten,
  2. den ständigen Kontakt insbesondere zum Landtag, den politischen Parteien, der Landesregierung und den Landesbehörden zu pflegen,
  3. mit den Spitzenorganisationen des Handwerks, weiteren gesellschaftlichen Organisationen und der Wissenschaft zusammenzuarbeiten,
  4. Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben,
  5. den ständigen Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern zu fördern,
  6. die Zusammenarbeit mit den handwerklichen Gemeinschaftseinrichtungen und den dem Handwerk nahestehenden Institutionen und Organisationen auf wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet zu pflegen und zu unterstützen.
- (2) Die Rechte und Zuständigkeiten der Körperschaften und ihrer Zusammenschlüsse bleiben unberührt.
- (3) HANDWERK.NRW ist parteipolitisch neutral.
- (4) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Geborene Mitglieder von HANDWERK.NRW sind:
- a) der Westdeutsche Handwerkskammertag (WHKT),
  - b) der Unternehmerverband Handwerk Nordrhein-Westfalen (UVH).

Weitere Mitglieder können sein:

- c) der Landesverband der Kreishandwerkerschaften in NRW, Genossenschaften und andere Gemeinschaftseinrichtungen, die mit dem Handwerk verbunden sind, und Institutionen, die dem Handwerk nahestehen.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern zu c) entscheidet der Handwerksrat auf Vorschlag des Vorstandes von HANDWERK.NRW.
- (3) Natürliche Personen, die sich um die Förderung des nordrhein-westfälischen Handwerks besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von HANDWERK.NRW vom Handwerksrat zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben im Handwerksrat kein Stimmrecht.

## **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder von HANDWERK.NRW haben gleiche Rechte und Pflichten, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, sich von HANDWERK.NRW im Rahmen seiner Aufgaben nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Organe beraten und unterstützen zu lassen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, HANDWERK.NRW in der Erreichung seiner Ziele zu unterstützen und die Beschlüsse seiner Organe zu achten.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt. Dieser ist nur zum Schluss des Rechnungsjahres zulässig und muss spätestens im ersten Monat des Rechnungsjahres, zu dessen Beendigung er wirksam werden soll, durch Schriftform erklärt werden. Vor Abgabe der Austrittserklärung eines Mitgliedes sollte einem Vertreter von HANDWERK.NRW Gelegenheit zur Äußerung in der Mitgliederversammlung des betreffenden Mitgliedes gegeben werden.
- (2) Ausgeschiedene Mitglieder verlieren alle Ansprüche an das Vermögen von HANDWERK.NRW. Sie bleiben zur Zahlung der Beiträge verpflichtet, die bis zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens fällig waren. Vertragliche und sonstige Verbindlichkeiten, die HANDWERK.NRW gegenüber noch bestehen, werden durch das Ausscheiden nicht berührt.
- (3) Ein Mitglied i. S. d. § 3 Abs. 1 c) kann durch Beschluss des Handwerksrates auf Vorschlag des Vorstandes von HANDWERK.NRW ausgeschlossen werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur möglich bei nachhaltigen und schwerwiegenden Pflichtverletzungen. Der Beschluss kann nur mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden.

## **§ 6 Organe und ehrenamtliche Aufgabenwahrnehmung**

- (1) Organe von HANDWERK.NRW sind:
  - a) der Handwerksrat,
  - b) der Vorstand,
  - c) der Hauptausschuss.
- (2) Die Mitglieder der Organe verwalten ihr Amt als Ehrenamt. Ihnen sowie den Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse von HANDWERK.NRW kann für den im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit entstehenden Aufwand eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden. Die Höhe richtet sich nach den jährlich im Haushaltsplan von HANDWERK.NRW zu beschließenden Titelanträgen.

## § 7 Handwerksrat

- (1) Der Handwerksrat ist das oberste Organ von HANDWERK.NRW. Er besteht aus den Vertretern/Vertreterinnen der angeschlossenen Mitgliedsorganisationen, die von diesen benannt werden.
- (2) Aufgabe des Handwerksrates ist die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche handwerkspolitische Fragen und organisatorische Angelegenheiten von HANDWERK.NRW. Ihm obliegt insbesondere:
  - a) die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen sowie der weiteren Mitglieder des Vorstandes,
  - b) die Wahl der Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse und der weiteren Mitglieder des Hauptausschusses sowie des Rechnungsprüfungsausschusses,
  - c) die Wahl des Hauptgeschäftsführers/der Hauptgeschäftsführerin und des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin,
  - d) die Genehmigung des Haushaltsplanes und die Festsetzung der Beiträge,
  - e) die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung sowie die Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung,
  - f) die Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum,
  - g) die Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung von HANDWERK.NRW.
- (3) Ordentliche Sitzungen des Handwerksrates finden mindestens einmal im Jahre statt.
  - a) Neben Präsenzsitzungen sind auch virtuelle Sitzungen per Telefon- oder Videokonferenz oder eine Kombination von Präsenz- oder virtueller Sitzung („hybrid“) zulässig. Mitglieder können daneben an der Beschlussfassung teilnehmen, indem sie ihre Stimme dem Präsidenten/der Präsidentin im Vorfeld durch Stimmabgabe in Schrift- oder Textform zukommen lassen.
  - b) Außerordentliche Sitzungen des Handwerksrates können vom Vorstand beschlossen werden. Eine außerordentliche Handwerksratssitzung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn der Hauptausschuss, der WHKT oder der UVH dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.
- (4) Sitzungen des Handwerksrates werden von dem Präsidenten/von der Präsidentin, im Verhinderungsfall von einem Vizepräsidenten/einer Vizepräsidentin, einberufen. Der Verhinderungsfall braucht nicht nachgewiesen zu werden.
- (5) Die Einladung zu Sitzungen des Handwerksrates erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung, bei Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen.
- (6) Den Vorsitz im Handwerksrat führt der Präsident/die Präsidentin oder ein Vizepräsident/eine Vizepräsidentin.

- (7) Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung der ordentlichen Handwerksratssitzungen dürfen nur berücksichtigt werden, wenn sie wenigstens acht Tage vor der Handwerksratssitzung beim Vorstand schriftlich eingegangen sind. Sie können daneben auch vor Beginn der Sitzung mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Delegierten auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (8) Über die Verhandlungen des Handwerksrates ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse, Wahl- und Abstimmungsergebnisse enthalten sein müssen. Die Niederschrift ist von dem Präsidenten/von der Präsidentin und von dem Hauptgeschäftsführer/der Hauptgeschäftsführerin zu unterzeichnen und den Mitgliedern zu übersenden.

## **§ 8 Wahl- und Stimmrechte**

- (1) Wahl- und stimmberechtigt im Handwerksrat sind die von den Mitgliedern entsandten Vertreter/Vertreterinnen, im Verhinderungsfall deren persönliche Stellvertreter/Stellvertreterinnen.
- (2) Der WHKT und der UVH entsenden je 35 Vertreter/Vertreterinnen, die übrigen Mitglieder je einen Vertreter/eine Vertreterin. Die Mitglieder wählen ihre Vertreter/Vertreterinnen nach den Bestimmungen ihrer Satzung. Über die erfolgte Wahl wird die Geschäftsstelle von HANDWERK.NRW unter Bekanntgabe der Personen kurzfristig in Textform informiert.
- (3) Jeder Vertreter/jede Vertreterin hat eine Stimme. Eine Stimmenübertragung von Vertretung zu Vertretung ist nicht zulässig. Der Vertreter/die Vertreterin ist an Weisungen des entsendenden Mitglieds nicht gebunden.

## **§ 9 Beschlussfassung des Handwerksrates**

- (1) Die Beschlüsse des Handwerksrates werden, soweit sich aus dem Gesetz oder der Satzung nichts anderes ergibt, mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht mitzuzählen.
- (2) Als anwesend gilt, wer der Sitzung telefonisch oder per Videoübertragung zugeschaltet ist. Zur Bestimmung der für die Beschlussfassung relevanten Zahl der Mitglieder werden auch diejenigen mitgezählt, die sich an einer Beschlussfassung beteiligen, indem sie dem Vorsitzende/der Vorsitzenden im Vorfeld der Sitzung in Schrift- oder Textform ihre Stimmabgabe zukommen lassen.
- (3) Eine Beschlussfassung kann auf Vorschlag des Präsidiums auch im sog. Umlaufverfahren erfolgen. Ein solcher Beschluss ist gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, und bis zu dem gesetzten Termin die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- (4) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (5) Die vom Handwerksrat vorzunehmenden Wahlen sind geheim und erfolgen durch Abgabe von Stimmzetteln. Offene Wahlen und Abstimmungen sind zulässig, wenn niemand widerspricht. Für die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin gilt Satz 1.

## **§ 10 Vorstand von HANDWERK.NRW**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin, zwei stellvertretenden Präsidenten/Präsidentinnen (Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen), neun Beisitzern/Beisitzerinnen sowie dem Hauptgeschäftsführer/der Hauptgeschäftsführerin von HANDWERK.NRW. Unter den neun Beisitzern/Beisitzerinnen sind zwei geborene Vorstandsmitglieder, und zwar der Präsident/die Präsidentin des WHKT und der Präsident/die Präsidentin des UVH. Von den neun Beisitzern/Beisitzerinnen werden drei vom WHKT und drei von dem UVH vorgeschlagen. Die drei übrigen Beisitzer/Beisitzerinnen werden von den weiteren Mitgliedern von HANDWERK.NRW vorgeschlagen.

Werden der Präsident/die Präsidentin des WHKT bzw. der Präsident/der Präsidentin des UVH in das Amt des Präsidenten/der Präsidentin bzw. des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin von HANDWERK.NRW gewählt, so sind die durch eine solche Wahl freigewordenen Beisitzerpositionen durch Wahlen neu zu besetzen.

Bei der Zusammensetzung des Vorstandes sind die Gruppen der Mitgliederorganisationen angemessen zu berücksichtigen. Wahl und Anstellung des Hauptgeschäftsführers/der Hauptgeschäftsführerin regelt § 14.

Der Präsident/Die Präsidentin und die Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen von HANDWERK.NRW bilden das Präsidium des Vorstandes. Das Präsidium stimmt sich zwischen den Terminen der Vorstandssitzungen über aktuelle handwerkspolitische Fragen ab, informiert sich wechselseitig über wichtige Aktivitäten der Handwerksorganisationen und bereitet die Sitzungen des Vorstandes vor. Das Präsidium kann zu seinen Verhandlungen weitere Personen hinzuziehen.

- (2) Der Vorstand wird vom Handwerksrat aus seiner Mitte für drei Jahre gewählt. Ein Vizepräsident/Eine Vizepräsidentin wird auf Vorschlag der Kammerseite, der andere Vizepräsident/die andere Vizepräsidentin auf Vorschlag der Fachverbandsseite gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Präsident/Die Präsidentin sowie die Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen werden in je einen gesonderten Wahlgang mit der absoluten Mehrheit sämtlicher vertretenen Stimmen gewählt. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden mit der einfachen Mehrheit der vertretenen Stimmen gewählt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Der/Die vom Handwerksrat aus seiner Mitte gewählte Präsident/Präsidentin ist der Sprecher/die Sprecherin des nordrhein-westfälischen Handwerks.

Erster Vizepräsident/Erste Vizepräsidentin ist ein Vertreter/eine Vertreterin der Fachverbandsseite, wenn die Kammerseite den Präsidenten/die Präsidentin stellt. Stellt die Fachverbandsseite den Präsidenten/die Präsidentin, so ist erster Vizepräsident/erste Vizepräsidentin ein Vertreter/eine Vertreterin der Kammerseite.

Wenn bei der Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin die Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht auf eine Person entfällt, findet eine

engere Wahl unter den beiden Personen statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

- (3) Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Wahlzeit solange im Amt, bis Neuwahlen durchgeführt sind.
- (4) Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist in der nächsten Handwerksratssitzung eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen.
- (5) Mitglieder des Vorstandes scheiden aus, wenn sie gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 ihr Mandat als Vertreter/als Vertreterin im Handwerksrat verlieren. Das Ausscheiden hat durch schriftliche Anzeige des entsendenden Mitglieds gegenüber der Geschäftsstelle zu erfolgen. Das Ausscheiden aus dem Vorstand erfolgt zur darauffolgenden Handwerksratssitzung.
- (6) Der Präsident/Die Präsidentin, im Verhinderungsfall eine der Vizepräsidenten/der Vizepräsidentinnen, lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet sie. Der Verhinderungsfall braucht nicht nachgewiesen werden. § 7 Abs. 3 a der Satzung gilt entsprechend.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin. § 9 Abs. 3 der Satzung gilt entsprechend.
- (8) Über die Verhandlungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von dem Präsidenten/der Präsidentin und dem Hauptgeschäftsführer/der Hauptgeschäftsführerin zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Vorstandes zu übersenden.
- (9) Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung über Maßnahmen, die er im Interesse von HANDWERK.NRW für notwendig hält, soweit diese nach dem Gesetz oder dieser Satzung nicht anderen Organen übertragen sind.
- (10) HANDWERK.NRW wird in Ausübung der Vertretungsmacht des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Präsidenten/die Präsidentin oder einen der Vizepräsidenten/eine der Vizepräsidentinnen je in Gemeinschaft mit dem Hauptgeschäftsführer/der Hauptgeschäftsführerin.

## **§ 11 Hauptausschuss**

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus:
  - a) den Mitgliedern des Vorstandes von HANDWERK.NRW (§ 10),
  - b) den Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse (§ 13),
  - c) bis zu 14 weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Hauptausschusses werden vom Handwerksrat aus seiner Mitte auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheiden Mitglieder des Hauptausschusses vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus, so ist in der nächsten Handwerksratsitzung eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen. § 10 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (3) Der Hauptausschuss kann zu allen grundsätzlichen Fragen handwerkspolitischer und organisatorischer Art gegenüber Vorstand und Handwerksrat Stellung nehmen. Hierzu zählt insbesondere die Mitwirkung an der Erstellung von Stellungnahmen und Resolutionen.
- (4) Einberufungen des Hauptausschusses erfolgen unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Präsidenten/der Präsidentin, im Verhinderungsfalle durch einen/eine seiner Stellvertreter/Stellvertreterinnen. § 7 Abs. 3 a und § 9 Abs. 3, 4 der Satzung gelten entsprechend.

Der Hauptausschuss ist einzuberufen, so oft es die Aufgaben gemäß Absatz 3 erfordern, ferner dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Hauptausschusses dieses beantragt. Die Einladungen haben möglichst unter Einhaltung einer Zehntagefrist zu erfolgen.

- (5) Der Hauptausschuss kann weitere Personen beratend hinzuziehen.

## **§ 12 Beschlussfassung des Hauptausschusses**

- (1) Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Hauptausschusses werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. § 9 Abs. 3 der Satzung gilt entsprechend.
- (2) Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Verhandlungsleiter und dem Hauptgeschäftsführer/der Hauptgeschäftsführerin von HANDWERK.NRW zu unterzeichnen und den Mitgliedern zu übersenden ist.



## § 13 Ausschüsse

- (1) HANDWERK.NRW kann für bestimmte Aufgaben beratende Ausschüsse bilden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll 12 nicht übersteigen. Die Ausschüsse können sachverständige Personen kooptieren. Diese haben beratende Stimme.

Ständige Ausschüsse werden errichtet für

- a) Wirtschafts-, Finanz- und Kreditpolitik
- b) Kommunalpolitik

- (2) Die Vorsitzenden der Ausschüsse werden vom Handwerksrat auf drei Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die übrigen Mitglieder der Ausschüsse sowie gegebenenfalls die Geschäftsführung der Ausschüsse werden vom Vorstand bestimmt.

Die stellvertretenden Vorsitzenden werden von den Ausschüssen aus ihrer Mitte gewählt.

- (3) Die Einladungen zu Sitzungen der Ausschüsse erfolgen durch den Ausschussvorsitzenden/die Ausschussvorsitzende, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter/seine Stellvertreterin. Für die Sitzungen der Ausschüsse gelten § 7 Abs. 3 a und § 9 Abs. 3 der Satzung entsprechend. Über die Ergebnisse der Ausschussberatungen berichten sie dem Handwerksrat und dem Vorstand von HANDWERK.NRW.

## § 14 Geschäftsstelle

- (1) HANDWERK.NRW. errichtet an seinem Sitz eine Geschäftsstelle, die von dem Hauptgeschäftsführer/der Hauptgeschäftsführerin, im Verhinderungsfall durch den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin, geleitet wird. Der Hauptgeschäftsführer/Die Hauptgeschäftsführerin wird in allen satzungsgemäßen Aufgaben im Verhinderungsfall durch den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin vertreten.
- (2) Der Hauptgeschäftsführer/Die Hauptgeschäftsführerin und der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin sind berechtigt, an den Sitzungen der anderen Organe und der Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (3) Die Wahlen des Hauptgeschäftsführers/der Hauptgeschäftsführerin und des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin erfolgt durch den Handwerksrat, die Anstellung durch den Vorstand. Der Hauptgeschäftsführer/Die Hauptgeschäftsführerin ist stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand von HANDWERK.NRW. Bei Abstimmungen über seinen Anstellungsvertrag ist der gewählte Hauptgeschäftsführer/die gewählte Hauptgeschäftsführerin nicht stimmberechtigt.

## **§ 15 Beiträge**

- (1) Die aus der Tätigkeit von HANDWERK.NRW erwachsenden Kosten sind, soweit sie nicht aus dem Ertrag von Vermögen oder anderen Einnahmen gedeckt werden können, von den Mitgliedern durch Beiträge aufzubringen.
- (2) Die Höhe der Beiträge wird mit der Genehmigung des Haushaltsplanes vom Handwerksrat festgelegt, der auch die Erhebung außerordentlicher Beiträge beschließen kann.

## **§ 16 Haushaltsplan, Jahresrechnung**

- (1) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand hat jährlich einen Haushaltsplan aufzustellen, der den zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben erforderlichen Kostenaufwand sowie die von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträgen enthält.

Über den Haushaltsplan beschließt der Handwerksrat. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Genehmigung durch den Handwerksrat.

- (3) Der Vorstand hat nach Beendigung des Geschäftsjahres eine Jahresrechnung aufzustellen, in der sämtliche Einnahmen und Ausgaben nachgewiesen werden.

Über die Abnahme der Jahresrechnung beschließt der Handwerksrat.

## **§ 17 Rechnungsprüfung**

- (1) Zur Prüfung der Rechnungslegung wird ein Rechnungsprüfungsausschuss vom Handwerksrat für drei Jahre gewählt, der aus drei Mitgliedern besteht. Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer/die Rechnungsprüferinnen dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss hat über das Ergebnis seiner Prüfung dem Handwerksrat zu berichten.

## **§ 18 Änderung der Satzung**

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung sind beim Vorstand schriftlich einzureichen. Sie sind dem Handwerksrat gleichzeitig mit der Tagesordnung bekanntzugeben.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der vertretenen Stimmen. Stimmenthaltungen sind nicht mitzuzählen.

## § 19 Auflösung von HANDWERK.NRW

- (1) Die Auflösung von HANDWERK.NRW ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen.

Wird der Antrag vom WHKT oder von dem UVH gestellt, so ist eine außerordentliche Handwerksratsitzung einzuberufen, die nur über diesen Antrag zu verhandeln hat. Dabei ist eine Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen einzuhalten und der Antrag mit der Einladung den Mitgliedern bekanntzugeben. Für diesen Fall findet § 7 Abs. 3 a der Satzung keine Anwendung.

- (2) Der Handwerksrat kann über die Auflösung nur beschließen, wenn drei Viertel der Stimmen vertreten sind.

Der Auflösungsbeschluss bedarf der Dreiviertelmehrheit der vertretenen Stimmen. Stimmenthaltungen sind nicht mitzuzählen.

- (3) Fällige Beiträge sind bis Ende des Quartals zu zahlen, in dem der Auflösungsbeschluss wirksam wird.

- (4) Das Vermögen von HANDWERK.NRW dient zunächst zur Erfüllung der Verbindlichkeiten. Über die Verwendung von Vermögensresten beschließt der Handwerksrat.

Andreas Ehlert  
Präsident

Prof. Dr. Hans Jörg Hennecke  
Hauptgeschäftsführer

Michael Bier  
Geschäftsführer